



# WAHLORDNUNG

für die Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz  
und der Hauptgruppenausschüsse

Auf Grundlage des § 6 Abs. 14 der Geschäftsordnung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe der Landesgruppe Wien (GO-LG Wien), hat der Wiener Landesvorstand in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2014 die nachstehende Wahlordnung beschlossen:

# INHALTSVERZEICHNIS

## WAHLORDNUNG inkl. Erläuterungen

### für die Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz und der Hauptgruppenausschüsse

§ 1	Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 2	Wahlrecht .....	3
§ 3	Wahlausschreibung.....	4
§ 4	Wahlvorstand .....	4
§ 5	Hauptgruppenwahlausschüsse .....	5
§ 6	Sprengelwahlkommissionen .....	6
§ 7	Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft zum Wahlvorstand, zum Hauptgruppenwahlausschuss oder zur Sprengelwahlkommission.....	6
§ 8	Verzeichnis der Wahlberechtigten .....	7
§ 9	Wahlvorschläge .....	8
§ 10	Prüfung der Wahlvorschläge .....	9
§ 11	Wahlzeuginnen und Wahlzeugen .....	10
§ 12	Zeit und Ort der Wahl .....	11
§ 13	Stimmzettel.....	11
§ 14	Wahlzellen .....	11
§ 15	Wahlhandlung .....	12
§ 16	Unterbrechung der Wahlhandlung .....	13
§ 17	Beendigung der Wahlhandlung.....	14
§ 18	Feststellung des Wahlergebnisses durch die Sprengelwahlkommission ...	14
§ 19	Feststellung des Wahlergebnisses durch die Hauptgruppenwahlausschüsse .....	15
§ 20	Zuweisung der Mandate .....	16
§ 21	Niederschriften und Wahlakte .....	16
§ 22	Kundmachung des Wahlergebnisses .....	17
§ 23	Wahlanfechtung .....	17
§ 24	Fristen.....	18
	Erläuterungen zur Wahlordnung.....	19

## § 1 – Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Delegierten der Hauptgruppen (I–VIII) zur Wiener Landeskonferenz gemäß § 6 GO-LG Wien, welche zusätzlich den jeweiligen Hauptgruppenausschuss gemäß § 12 GO-LG Wien bilden. Sofern daher im Folgenden von der Wahl der Delegierten die Rede ist, ist damit gleichzeitig auch die Wahl des jeweiligen Hauptgruppenausschusses gemeint.

(2) Die Delegierten auf Hauptgruppenebene werden auf Grund eines gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller wahlberechtigten Mitglieder der GdG-KMSfB gewählt.

(3) Die wahlberechtigten Mitglieder der GdG-KMSfB können von ihrem Wahlrecht auch mittels Briefwahl entsprechend den vom Wahlvorstand gemäß § 6 Abs. 2 GO-LG Wien erstellten Richtlinien Gebrauch machen.

(4) Alle nach den folgenden Bestimmungen erforderlichen Kundmachungen haben, soweit sie

(a) vom Wahlvorstand vorzunehmen sind, entweder im Magazin oder auf der Homepage der GdG-KMSfB-LG Wien;

(b) vom Hauptgruppenwahlausschuss vorzunehmen sind, durch Anschlag am Sitz des Hauptgruppenwahlausschusses und der Sprengelwahlkommissionen, sowie im Magazin oder auf der Homepage der GdG-KMSfB-LG Wien

zu erfolgen.

(5) Die unter Absatz 4 genannten Regelungen schließen zusätzliche, alternative Kundmachungen nicht aus.

## § 2 – Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der GdG-KMSfB-LG Wien, deren Name in der abgeschlossenen Wählerliste gemäß § 8 Abs. 7 enthalten ist.

(2) Wählbar sind alle Personen, die am Stichtag gemäß Absatz 3 Mitglieder der GdG-KMSfB-LG Wien und mit ihren Beiträgen nicht länger als zwei Monate im Rückstand sind.

(3) Der Stichtag wird durch Beschluss des Wiener Landesvorstandes gemäß § 6 Abs. 8 GO-LG Wien bestimmt. Er darf höchstens acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag, jedoch nicht vor der Wahlausschreibung liegen.

### § 3 – Wahlausschreibung

- (1) Die Wahl wird vom Wiener Landesvorstand durch Bekanntgabe im Magazin oder auf der Homepage der GdG-KMSfB-LG Wien ausgeschrieben.
- (2) Die Wahlausschreibung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Wahl vor Ablauf der in § 6 Abs. 2 GO-LG Wien genannten Funktionsperiode durchgeführt werden kann.
- (3) Der allgemeine Wahltag wird durch Beschluss des Wiener Landesvorstandes gemäß § 6 Abs. 8 GO-LG Wien bestimmt. Gleichzeitig kann der Wiener Landesvorstand beschließen, dass die Wahl an bis zu insgesamt vier Tagen stattfindet, wobei die zusätzlichen drei Wahltage unmittelbar aneinander anschließend vor dem allgemeinen Wahltag liegen müssen.
- (4) Die Bekanntgabe gemäß Absatz 1 hat insbesondere zu enthalten;
  - (a) den Stichtag für die Wählbarkeit gemäß § 2 Abs. 3,
  - (b) den allgemeinen Wahltag und die zusätzlichen Wahltage gemäß Absatz 3,
  - (c) den Hinweis auf die Beschlüsse des Wiener Landesvorstandes gemäß § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3.

### § 4 – Wahlvorstand

- (1) Der Wiener Landesvorstand hat vor der Wahl einen Wahlvorstand zu bestellen. Die Bestellung hat spätestens zwölf Wochen vor dem allgemeinen Wahltag zu erfolgen. Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wahlvorstandes sind im Magazin oder auf der Homepage der GdG-KMSfB-LG Wien und durch Anschlag am Sitz jedes Hauptgruppenwahlausschusses bekannt zu geben.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens neun und höchstens zwölf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt.
- (3) Bei der Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wahlvorstandes sind die in der Wiener Landeskonferenz auf Grund der letzten Wahl vertretenen Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen.
- (4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen als Delegierte einer Hauptgruppe zur Wiener Landeskonferenz wählbar sein.
- (5) Die erste Sitzung des Wahlvorstandes ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, bei Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitglieds vom jeweils nächstältesten Mitglied einzuberufen.

(6) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden. Die weiteren Sitzungen des Wahlvorstandes sind von der bzw. dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung von ihrer Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter einzuberufen und vorzubereiten. Sie bzw. er hat den Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt.

(7) Zu den Sitzungen des Wahlvorstandes sind auch die Ersatzmitglieder einzuladen. Ein Stimmrecht kommt ihnen jedoch nur dann zu, wenn das Mitglied, für das sie bestellt worden sind, verhindert ist.

(8) Ebenso kann der Wahlvorstand beschließen, zu allen oder zu einzelnen seiner Sitzungen andere Personen zur Beratung ohne Stimmrecht beizuziehen.

(9) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(10) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wahlvorstandes bleiben bis zum Zusammentreten des neuen Wahlvorstandes im Amt.

## § 5 – Hauptgruppenwahlausschüsse

(1) Der Wahlvorstand hat vor der Wahl für jede Hauptgruppe jeweils einen Hauptgruppenwahlausschuss zu bestellen und die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß § 1 Abs. 4 kundzumachen. Die Bestellung hat spätestens zwölf Wochen vor dem allgemeinen Wahltag zu erfolgen.

(2) Die Hauptgruppenwahlausschüsse bestehen jeweils aus drei oder fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt.

(3) Bei der Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Hauptgruppenwahlausschüsse sind die in der jeweiligen Hauptgruppe auf Grund der letzten Wahl vertretenen Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Hauptgruppenwahlausschüsse müssen als Delegierte der jeweiligen Hauptgruppe zur Wiener Landeskonferenz wählbar sein.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wahlvorstandes können nicht als Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Hauptgruppenwahlausschüsse bestellt werden.

(6) Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 bis Abs. 10 sinngemäß anzuwenden.

## § 6 – Sprengelwahlkommissionen

- (1) Der Wahlvorstand kann für den Wirkungsbereich jedes Hauptgruppenwahlausschusses eine oder mehrere Sprengelwahlkommissionen bestellen. Die Bestellung hat spätestens sieben Wochen vor dem allgemeinen Wahltag zu erfolgen.
- (2) Die Sprengelwahlkommissionen bestehen jeweils aus drei oder fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt.
- (3) Bei der Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Sprengelwahlkommissionen sind die in der jeweiligen Hauptgruppe auf Grund der letzten Wahl vertretenen Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen.
- (4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Sprengelwahlkommissionen müssen als Delegierte der jeweiligen Hauptgruppe zur Wiener Landeskonferenz wählbar sein.
- (5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wahlvorstandes oder eines Hauptgruppenwahlausschusses können nicht als Mitglieder (Ersatzmitglieder) einer Sprengelwahlkommission bestellt werden.
- (6) Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 bis Abs. 10 sinngemäß anzuwenden.

## § 7 – Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft zum Wahlvorstand, zum Hauptgruppenwahlausschuss oder zur Sprengelwahlkommission

- (1) Die Funktion eines Mitglieds des Wahlvorstandes, des Hauptgruppenwahlausschusses oder der Sprengelwahlkommission erlischt;
  - (a) durch Eintreten oder bekannt werden eines Umstandes, der die Wählbarkeit ausschließt,
  - (b) durch Verzicht,
  - (c) durch Tod
- (2) Die Funktion eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ruht während der Zeit in der das Mitglied eine Funktion im höchsten Organ bzw. Gremium nach der jeweils geltenden Wahlordnung ausübt, welches zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zu gesetzlichen, beruflichen Interessensvertretungen, berufen ist.
- (3) Erlischt oder ruht die Funktion eines Mitglieds des Wahlvorstandes, des Hauptgruppenwahlausschusses oder der Sprengelwahlkommission, so tritt an dessen Stelle das für dieses Mitglied bestellte Ersatzmitglied. Fällt der Grund des Ruhens der Funktion weg, so tritt das Ersatzmitglied wieder an seine ursprüngliche Stelle.

## § 8 – Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Der Wahlvorstand hat anhand der Mitgliederevidenz ein nach Hauptgruppen geordnetes Verzeichnis zu erstellen, in dem alle Mitglieder der GdG-KMSfB-LG Wien mit ihrem Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum enthalten sind.

(2) Dieses Verzeichnis ist vom Wahlvorstand spätestens fünf Wochen vor dem allgemeinen Wahltag den Hauptgruppenwahlausschüssen zu übermitteln.

(3) Die Hauptgruppenwahlausschüsse haben dieses Verzeichnis zu prüfen und allenfalls erforderliche Berichtigungen vorzunehmen. Das (berichtigte) Verzeichnis bildet die vorläufige Wählerliste der jeweiligen Hauptgruppe.

(4) Der Wahlvorstand legt den Zeitraum fest, in dem die vorläufige Wählerliste am Sitz jedes Hauptgruppenwahlausschusses eingesehen werden kann. Diese Auflagefrist hat mindestens fünf Arbeitstage zu betragen und endet spätestens vier Wochen vor dem allgemeinen Wahltag.

(5) Gegen die Wählerliste können die Wahlberechtigten während der Auflagefrist Einwendungen erheben, über die der jeweilige Hauptgruppenwahlausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen zu entscheiden und hierüber die Betroffene oder den Betroffenen zu verständigen hat. Gegen die Entscheidung des Hauptgruppenwahlausschusses kann die oder der Betroffene innerhalb von drei Arbeitstagen eine Beschwerde beim Wahlvorstand einbringen. Dieser entscheidet endgültig. Verspätet eingebrachte Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.

(6) Die Auflagefrist der Wählerliste, der Sitz der Hauptgruppenwahlausschüsse sowie die in Absatz 5 näher bezeichneten Regelungen über die Möglichkeiten zur Erhebung von Einwendungen sind vom Wahlvorstand gemäß § 1 Abs. 4 kundzumachen.

(7) Sobald über alle rechtzeitig eingebrachten Einwendungen bzw. Beschwerden gegen die Entscheidungen der Hauptgruppenwahlausschüsse innerhalb der in Absatz 5 genannten Fristen entschieden wurde, ist die vorläufige Wählerliste vom jeweiligen Hauptgruppenwahlausschuss richtig zu stellen. Eine Abschrift der abgeschlossenen Wählerliste ist dem Wahlvorstand zu übermitteln.

(8) Nach Abschluss der Wählerliste ist ausschließlich der Wahlvorstand berechtigt, offensichtliche Irrtümer oder andere augenscheinliche Unrichtigkeiten in der Wählerliste bis längstens eine Woche vor dem allgemeinen Wahltag zu berichtigen. Über die Berichtigungen sind der jeweilige Hauptgruppenwahlausschuss sowie die allenfalls betroffene Sprengelwahlkommission unverzüglich zu verständigen.

## § 9 – Wahlvorschläge

(1) Die Vorschläge jener Mitglieder, die sich um die Wahl der Delegierten einer Hauptgruppe zur Wiener Landeskonferenz bewerben, müssen spätestens vier Wochen vor dem allgemeinen Wahltag beim Wahlvorstand schriftlich einlangen. Hierfür sind ausschließlich die vom Wahlvorstand aufgelegten Drucksorten zu verwenden, der andernfalls den Wahlvorschlag nicht entgegen nehmen kann. Die Übernahme ist unter Angabe des Zeitpunktes schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Wahlvorstand hat anhand des gemäß § 8 Abs. 1 erstellten Verzeichnisses den Anteil der beiden Geschlechter in jeder Hauptgruppe zu bestimmen, der für die Erfüllung der Delegierungen entsprechend § 2 Abs. 4 GO-LG Wien maßgeblich ist. Der Anteil der geschlechterspezifischen Minderheit ist in Prozenten auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet auszudrücken.

(3) Der Wahlvorschlag hat zu enthalten;

- (a) eine eindeutige unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe; eine Kurzbezeichnung kann hinzugefügt werden;
- (b) ein Verzeichnis der Mitglieder, die sich um die Wahl als Delegierte der jeweiligen Hauptgruppe zur Wiener Landeskonferenz bewerben (Kandidatinnen und Kandidaten), unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens und des Geburtsdatums. Das Verzeichnis darf höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, wie Mandate zu vergeben sind. Es müssen darin jeweils mindestens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten der geschlechterspezifischen Minderheit enthalten sein, wie es dem nach Absatz 2 festgesetzten Prozentsatz im Verhältnis zu der im jeweiligen Wahlvorschlag enthaltenen Gesamtzahl der Kandidatinnen oder Kandidaten entspricht. Bruchteile sind auf ein Ganzes jeweils kaufmännisch zu runden;
- (c) die Unterschrift der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten;
- (d) die Bezeichnung (Familiename, Vorname, Adresse, Telefonnummer) einer zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters und ihre oder seine Unterschrift, andernfalls die erste Kandidatin oder der erste Kandidat als Vertreterin oder Vertreter gilt;
- (e) die Unterschriften von mindestens 1% der Wahlberechtigten der jeweiligen Hauptgruppe (I-VI und VIII) unter Beifügung des Familiennamens, des Vornamens und des Geburtsdatums; die Unterschriften der Kandidatinnen und Kandidaten sind dabei zu berücksichtigen;
  - 1. abweichend von lit. e müssen die Wahlvorschläge der Hauptgruppe VII von mindestens 100 Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(4) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

(5) Der Wahlvorstand hat spätestens sieben Wochen vor dem allgemeinen Wahltag gemäß § 1 Abs. 4 kundzumachen;

- (a) die Zahl der Delegierten der Hauptgruppen zur Wiener Landeskonferenz;
- (b) den Zeitpunkt, bis zu welchem die Wahlvorschläge schriftlich beim Wahlvorstand eingebracht werden können, sowie den Hinweis, dass verspätet eingebrachte Wahlvorschläge abgelehnt werden;
- (c) den für die Hauptgruppen jeweils geltenden Prozentsatz gemäß Absatz 2;
- (d) die Mindestanzahl der Unterschriften gemäß Absatz 3 lit. e;
- (e) den Hinweis darauf, dass für die Wahlvorschläge ausschließlich die vom Wahlvorstand aufgelegten Drucksorten verwendet werden dürfen.

## § 10 – Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand hat die eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen.

(2) Ist ein Wahlvorschlag mangelhaft, so ist wie folgt vorzugehen;

- (a) fehlt die Bezeichnung der Wählergruppe, so ist der Wahlvorschlag nach der ersten Kandidatin oder dem ersten Kandidaten zu benennen;
- (b) Kandidatinnen oder Kandidaten, durch die die doppelte Anzahl der zu vergebenden Mandate überschritten wird, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen;
- (c) sind im Wahlvorschlag Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, die nicht gemäß § 2 Abs. 2 wahlberechtigt sind, so hat der Wahlvorstand diese Kandidatin oder diesen Kandidaten aus dem Wahlvorschlag zu streichen und hierüber unverzüglich die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der jeweiligen Wählergruppe zu verständigen.
- (d) entspricht das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten nicht den in § 9 Abs. 3 lit. b genannten Voraussetzungen oder weist der Wahlvorschlag andere Mängel auf, so sind diese unverzüglich der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der jeweiligen Wählergruppe mit der Aufforderung mitzuteilen, diese Mängel innerhalb von drei Arbeitstagen zu beheben. Wird der Mangel fristgerecht behoben, so gilt der Wahlvorschlag als ursprünglich richtig eingebracht. Wird der Mangel nicht (fristgerecht) behoben, so gilt der Wahlvorschlag als zurückgezogen.

(3) Der Wahlvorstand hat über die Zulassung eines Wahlvorschlages innerhalb von drei Arbeitstagen nach Einreichung zu entscheiden.

(4) Der Wahlvorstand darf die Zulassung eines Wahlvorschlages nur dann ablehnen, wenn der Wahlvorschlag

- (a) nicht innerhalb der Einreichfrist eingebracht wurde,
- (b) nicht die erforderliche Anzahl an Unterschriften ausweist oder
- (c) nicht mindestens eine wählbare Kandidatin oder einen wählbaren Kandidaten enthält.

(5) Bis zum Ablauf der Einreichfrist ist jede Kandidatin und jeder Kandidat berechtigt, ihre oder seine Bewerbung schriftlich beim Wahlvorstand zurückzuziehen. Die Zurückziehung eines gesamten Wahlvorschlages muss von allen Kandidatinnen und Kandidaten unterschrieben sein.

(6) Die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Zulassung des Wahlvorschlages kann nur im Wege der Wahlanfechtung bekämpft werden.

(7) Der Wahlvorstand hat die von ihm zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich dem jeweiligen Hauptgruppenwahlausschuss zu übermitteln.

(8) Die Hauptgruppenwahlausschüsse haben die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am siebenten Tag vor dem allgemeinen Wahltag gemäß § 1 Abs. 4 kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten;

- (a) die Bezeichnung als „*Wahlvorschlag*“,
- (b) die Bezeichnung der Wählergruppe,
- (c) das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten.

## § 11 – Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

(1) Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, ist berechtigt, in den jeweiligen Hauptgruppenwahlausschuss sowie in jede Sprengelwahlkommission dieser Hauptgruppe jeweils eine Wahlzeugin oder einen Wahlzeugen zu entsenden.

(2) Die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen müssen als Delegierte der jeweiligen Hauptgruppe zur Wiener Landeskonferenz wählbar sein.

(3) Die Wählergruppe hat Familiennamen, Vornamen und das Geburtsdatum der Wahlzeuginnen und Wahlzeugen spätestens eine Woche vor dem allgemeinen Wahltag dem jeweiligen Hauptgruppenwahlausschuss schriftlich mitzuteilen. Dieser hat der Wahlzeugin oder dem Wahlzeugen schriftlich zu bescheinigen, dass sie oder er berechtigt ist, an den Sitzungen des Hauptgruppenwahlausschusses bzw. der Sprengelwahlkommissionen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Die Wahlzeugin oder der Wahlzeuge hat die Bescheinigung des Hauptgruppenwahlausschusses nach Absatz 3 der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hauptgruppenwahlausschusses bzw. der Sprengelwahlkommission vorzuweisen und im Zweifel ihre oder seine Identität nachzuweisen. Andernfalls ist ihr oder ihm der Zutritt zum jeweiligen Wahllokal zu verweigern.

## § 12 – Zeit und Ort der Wahl

(1) Der jeweilige Hauptgruppenwahlausschuss hat spätestens am siebenten Tag vor dem allgemeinen Wahltag die für die Stimmenabgabe bestimmten Tagesstunden und den Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat (Wahllokal), festzulegen und gemäß § 1 Abs. 4 kundzumachen.

(2) In der Kundmachung ist ferner anzugeben, welche Wahlberechtigten ihr Wahlrecht vor welcher Sprengelwahlkommission auszuüben haben.

## § 13 – Stimmzettel

(1) Die Wahl der Delegierten der Hauptgruppen zur Wiener Landeskonferenz hat ausschließlich mittels der vom Wahlvorstand aufgelegten Stimmzettel zu erfolgen.

(2) Die Wählergruppen, die sich an der letzten Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz beteiligt haben, sind auf dem Stimmzettel nach der Gesamtzahl der bei dieser Wahl auf sie entfallenden gültigen Stimmen, beginnend mit der höchsten Zahl zu reihen. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los.

(3) Die Wählergruppen, die sich an der letzten Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz nicht beteiligt haben, sind nach den nach Absatz 2 gereihten Wählergruppen nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages, beginnend mit dem zuerst eingebrachten Wahlvorschlag zu reihen. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet das Los.

(4) Die Stimmzettel haben die Bezeichnung aller Wählergruppen, einschließlich einer allfälligen Kurzbezeichnung sowie nach jeder Wählergruppe einen Kreis zu enthalten.

## § 14 – Wahlzellen

(1) Der Hauptgruppenwahlausschuss bestimmt für jede Sprengelwahlkommission ein geeignetes Wahllokal und hat dafür zu sorgen, dass in jedem Wahllokal mindestens eine Wahlzelle vorhanden ist. Die Wahlzellen haben so beschaffen zu sein, dass jede Wählerin und jeder Wähler ungehindert und unbeobachtet ihren bzw. seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert legen kann.

(2) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in der Wahlzelle anzuschlagen.

## § 15 – Wahlhandlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Sprengelwahlkommission hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Einhaltung dieser Wahlordnung zu sorgen.
- (2) Am ersten Wahltag zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Sprengelwahlkommission eingeleitet.
- (3) Die Anzahl der vorhandenen Wahlkuverts und der Stimmzettel wird von der Sprengelwahlkommission überprüft und in einer Niederschrift festgehalten.
- (4) Unmittelbar vor der Stimmabgabe hat sich die Sprengelwahlkommission zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (5) Die Wahlberechtigten haben jeweils nur eine Stimme für die Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz.
- (6) Die Wählerin oder der Wähler tritt vor die Sprengelwahlkommission und nennt ihren oder seinen Namen und hat im Zweifel ihre oder seine Identität nachzuweisen.
- (7) Ist die Wählerin oder der Wähler in der Wählerliste eingetragen, so sind ihr oder ihm von einem Mitglied der Sprengelwahlkommission ein Stimmzettel und ein Wahlkuvert zu übergeben. Personen, die nicht in der Wählerliste eingetragen sind, dürfen nicht zur Wahl zugelassen werden.
- (8) Die oder der Wahlberechtigte hat sich in die Wahlzelle zu begeben, dort den Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen. Anschließend hat sie oder er das Wahlkuvert einem Mitglied der Sprengelwahlkommission zu übergeben, das es ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat.
- (9) Ist der Wählerin oder dem Wähler beim Ausfüllen des Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, dann hat sie oder er diesen Stimmzettel vor der Sprengelwahlkommission durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses an sich zu nehmen. Anschließend ist ihr oder ihm ein weiterer Stimmzettel auszufolgen und dies in der Wählerliste zu vermerken.
- (10) Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste eindeutig zu kennzeichnen.

## § 16 – Unterbrechung der Wahlhandlung

(1) Sprengelwahlkommissionen, bei denen die Wahl an mehreren Tagen durchgeführt wird, haben die Wahlhandlung nach Ablauf der für den jeweiligen Wahltag festgesetzten Zeit zu unterbrechen, sobald alle bis dahin erschienenen Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben.

(2) Anschließend ist die Wahlurne zu öffnen und die darin befindlichen Wahlkuverts zu entnehmen und zu zählen.

(3) Die Unterbrechung der Wahlhandlung ist von der Sprengelwahlkommission in einer Niederschrift zu beurkunden, die Folgendes zu enthalten hat:

- (a) Zeitpunkt der Unterbrechung der Wahlhandlung;
- (b) Zahl der Wählerinnen und Wähler, die entsprechend der Eintragungen in der Wählerliste ihre Stimmen abgegeben haben;
- (c) Zahl der nach Absatz 2 gezählten Wahlkuverts;
- (d) sofern die unter lit. b und c genannten Zahlen nicht übereinstimmen, den mutmaßlichen Grund hierfür.

(4) Die Niederschrift, die abgegebenen Wahlkuverts, die Wählerliste, die nicht ausgegebenen Stimmzettel und Wahlkuverts sind zu verpacken und zu versiegeln.

(5) Das Wahlpaket ist an einem sicheren Ort aufzubewahren, der von der Sprengelwahlkommission durch stimmeneinhelligen Beschluss festzulegen ist und am folgenden Tag rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung abzuholen. Kommt kein stimmeneinhelliger Beschluss zustande, ist das Wahlpaket zum Wahlvorstand zu bringen, der für eine sichere Aufbewahrung zu sorgen hat. Den Mitgliedern der Sprengelwahlkommission und den Wahlzeuginnen bzw. Wahlzeugen ist die Möglichkeit zu geben, an der Überbringung und Abholung des Wahlpaketes teilzunehmen.

(6) Am nächsten Tag ist das Wahlpaket vor Beginn der Wahlhandlung zu öffnen, die Übereinstimmung der Zahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der nach Absatz 2 erhobenen Zahl festzustellen und in einem Nachtrag zur Niederschrift jeweils zu beurkunden. Sollte die Übereinstimmung der Zahlen nicht gegeben sein, so ist dies im Nachtrag zur Niederschrift anzuführen und zu begründen.

(7) Die abgegebenen Wahlkuverts sind ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Zum festgesetzten Zeitpunkt ist die Wahlhandlung wieder aufzunehmen.

## § 17 – Beendigung der Wahlhandlung

(1) Wenn die für die Stimmabgabe am allgemeinen Wahltag festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal erschienenen Wählerinnen und Wähler abgestimmt haben, erklärt die Sprengelwahlkommission die Wahlhandlung für beendet. Ab Beendigung der Wahlhandlung dürfen sich im Wahllokal nur die Mitglieder der Sprengelwahlkommission und die Wahlzeuginnen bzw. Wahlzeugen aufhalten.

(2) Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und die abgegebenen Wahlkuverts zu zählen.

(3) Die Sprengelwahlkommission hat festzustellen und in der Niederschrift zu beurkunden;

- (a) die Zahl der Wählerinnen und Wähler, die nach den Eintragungen in der Wählerliste ihre Stimmen abgegeben haben;
- (b) die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts;
- (c) sofern die unter lit. a und b genannten Zahlen nicht übereinstimmen, den mutmaßlichen Grund hierfür.

(4) Die Sprengelwahlkommission hat unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung dem jeweiligen Hauptgruppenwahlausschuss mitzuteilen, ob bei ihr mindestens 20 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben haben. Ist dies nicht der Fall, so hat die Sprengelwahlkommission die abgegebenen Wahlkuverts ungeöffnet in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag unter Anschluss des Wahlaktes dem jeweiligen Hauptgruppenwahlausschuss zu übermitteln. Auf dem Umschlag ist die Zahl der enthaltenen Wahlkuverts zu vermerken.

## § 18 – Feststellung des Wahlergebnisses durch die Sprengelwahlkommission

(1) Die Sprengelwahlkommission, bei der mindestens 20 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben haben, hat nach der Feststellung nach § 18 Abs. 3 die Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen und die Gültigkeit der Stimmen zu prüfen.

(2) Eine Stimme ist gültig, wenn aus dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe die Wählerin oder der Wähler wählen wollte.

(3) Eine Stimme ist ungültig, wenn aus dem Stimmzettel nicht eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe die Wählerin oder der Wähler wählen wollte. Wahlkuverts, in denen kein Stimmzettel enthalten ist, zählen als ungültige Stimme und sind fortlaufend mit dem Vermerk „LEER“ zu nummerieren.

(4) Der Wahlvorstand hat den Hauptgruppenwahlausschüssen und den Sprengelwahlkommissionen eine verbindliche Richtlinie zur Beurteilung der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Stimmen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Sprengelwahlkommission hat sodann festzustellen:

- (a) Summe der insgesamt abgegebenen Stimmen
- (b) Summe der abgegebenen gültigen Stimmen
- (c) Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen
- (d) Summe der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen.

(6) Die Sprengelwahlkommission hat die nach Absatz 5 getroffenen Feststellungen unverzüglich dem Hauptgruppenwahlausschuss mitzuteilen und diesem den Wahlakt zu übermitteln.

## **§ 19 – Feststellung des Wahlergebnisses durch die Hauptgruppenwahlausschüsse**

(1) Der Hauptgruppenwahlausschuss hat das Wahlergebnis aller Sprengelwahlkommissionen, welche die bei ihnen abgegebenen Wahlkuverts gemäß § 17 Abs. 4 an ihn übermittelt haben, festzustellen. Mit der Feststellung darf erst begonnen werden, wenn bei ihm alle nach § 17 Abs. 4 zu übermittelnden Wahlkuverts eingelangt sind. Anschließend sind alle von den Sprengelwahlkommissionen übermittelten Wahlkuverts gemeinsam auszuzählen. § 18 ist hierbei sinngemäß anzuwenden.

(2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses nach Absatz 1 und Einlangen sämtlicher Wahlakte der Sprengelwahlkommissionen hat der Hauptgruppenwahlausschuss das Wahlergebnis seiner Hauptgruppe festzustellen. Hierfür sind die Ergebnisse aller in den Sprengelwahlkommissionen abgegebenen Stimmen zusammenzufassen.

(3) Auf Grund der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate wie folgt zu ermitteln:

- (a) Ermittlung der Wahlzahl: Die Summen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Als Wahlzahl gilt, je nach Anzahl der zu vergebenden Mandate, bei "x" zu vergebenden Mandaten die x-größte Zahl der so angeschriebenen Zahlen. Die Wahlzahl ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.
- (b) Jeder Wählergruppe sind so viele Mandate zuzuteilen, wie die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.
- (c) Wenn nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat haben, so entscheidet das Los.

(4) Die Hauptgruppenwahlausschüsse haben dem Wahlvorstand unverzüglich mitzuteilen:

- (a) Summe insgesamt abgegebenen Stimmen
- (b) Summe der abgegebenen gültigen Stimmen
- (c) Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen
- (d) Summe der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen
- (e) Summe der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate.

## **§ 20 – Zuweisung der Mandate**

(1) Die auf eine Wählergruppe entfallenden Mandate sind den Kandidatinnen und Kandidaten dieser Wählergruppe in der Reihenfolge zuzuweisen, wie sie im Verzeichnis gemäß § 9 Abs. 3 lit. b angegeben und kundgemacht wurden.

(2) Der Hauptgruppenwahlausschuss hat die Kandidatinnen und Kandidaten, denen ein Mandat zuzuweisen ist, unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen.

(3) Erklärt die oder der Gewählte nicht binnen dreier Arbeitstage, dass sie oder er die Wahl ablehnt, so gilt diese als angenommen.

(4) Lehnt sie oder er die Wahl ab, so tritt eine oder ein nach Absatz 6 berufene(r) Ersatzdelegierte an ihre oder seine Stelle.

(5) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen genannt und wären ihr oder ihm mehrere Mandate zuzuweisen, so ist sie oder er vom Hauptgruppenwahlausschuss unverzüglich aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, für welche Wählergruppe sie bzw. er sich entscheidet. Auf den anderen Wahlvorschlägen ist sie oder er entsprechend ihrer oder seiner Erklärung zu streichen. Kommt die Kandidatin oder der Kandidat dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist sie oder er von allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(6) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Delegierten der Hauptgruppen zur Wiener Landeskonferenz folgenden Kandidatinnen oder Kandidaten gelten als Ersatzdelegierte der gewählten Delegierten.

## **§ 21 – Niederschriften und Wahlakte**

(1) Der Wahlvorstand hat für die Niederschriften den Hauptgruppenwahlausschüssen und Sprengelwahlkommissionen eigene Drucksorten zur Verfügung zu stellen, die ausschließlich zu verwenden sind.

(2) Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des jeweiligen Hauptgruppenwahlausschusses oder der Sprengelwahlkommission zu unterschreiben.

(3) Der Niederschrift sind jeweils gesondert anzuschließen;

- (a) das oder die Bezug habenden Wählerverzeichnis(se);
- (b) die abgegebenen ungültigen Stimmen;
- (c) die abgegebenen gültigen Stimmen getrennt nach Wählergruppe;
- (d) die zugelassenen und kundgemachten Wahlvorschläge.

(4) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt des jeweiligen Hauptgruppenwahlausschusses bzw. der Sprengelwahlkommission.

(5) Die Wahlakte sind vom jeweiligen Hauptgruppenwahlausschuss dem Wahlvorstand zu übergeben, der diese in Verwahrung zu nehmen und bis zur Neubestellung des Wahlvorstandes aufzubewahren hat.

(6) Die Wahlakte sind vom neu bestellten Wahlvorstand zu vernichten.

## **§ 22 – Kundmachung des Wahlergebnisses**

(1) Der Hauptgruppenwahlausschuss hat die von ihm festgestellte Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate unverzüglich gemäß § 1 Abs. 4 kundzumachen.

(2) Die Wahlergebnisse aller Hauptgruppen sind vom Wahlvorstand gemäß § 1 Abs. 4 kundzumachen.

## **§ 23 – Wahlanfechtung**

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand gemäß § 23 Abs. 2 von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat sowie von jenen Mitgliedern, die Wahlvorschläge für die Wahl eingebracht haben, beim Wahlvorstand angefochten werden.

(2) Die Anfechtung kann nur auf die Verletzung von leitenden Grundsätzen des Wahlrechts oder von wesentlichen Bestimmungen dieser Wahlordnung gegründet werden.

(3) Der Wahlvorstand hat der Wahlanfechtung stattzugeben, wenn die nach Absatz 2 behauptete Verletzung von leitenden Grundsätzen des Wahlrechts oder von wesentlichen Bestimmungen dieser Wahlordnung erwiesen ist und auf das Wahlergebnis Einfluss hatte.

## § 24 – Fristen

(1) Bei der Berechnung der in dieser Wahlordnung festgesetzten Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen bestimmte Fristen beginnen mit dem Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll und enden mit dem Ablauf desjenigen Tages, der nach der betreffenden Fristbestimmung in Betracht kommenden Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(3) Der Beginn und der Lauf der Fristen werden durch Sonn- und Feiertage, Samstage oder den Karfreitag nicht behindert.

(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, auf einen Samstag oder den Karfreitag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Ist der betreffende Werktag der Karfreitag oder ein Samstag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

(5) Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Werktage ohne die Samstage und den Karfreitag.

# *Erläuterungen zur Wahlordnung*

## *Allgemeines:*

Die bislang geltende Wahlordnung wurde vom Wiener Vorstand am 26. Jänner 1994 beschlossen und seither durch zwei Beschlüsse vom 28. August 2001 und vom 4. Dezember 2001 geändert.

Die Fusion der GdG mit der KMSfB machte eine Änderung der Geschäftsordnung (GO-LG Wien) notwendig, welche im Rahmen der außerordentlichen Wiener Landeskongress am 20. November 2009 beschlossen wurde.

Dementsprechend ist eine Änderung der Wahlordnung unumgänglich. Die Änderung der Wahlordnung wurde aber gleichzeitig zum Anlass genommen, verschiedene Regelungen, welche nicht mehr erforderlich sind, aus der Wahlordnung zu streichen bzw. Regelungen die sich als nicht zweckmäßig erwiesen haben, zu adaptieren.

## *zu § 1:*

Entsprechend der GO-LG Wien bilden die Delegierten der Hauptgruppen nunmehr auch den jeweiligen Hauptgruppenausschuss. Dies soll bereits aus der Überschrift unzweifelhaft hervorgehen. Um den Gesamttext der Wahlordnung aber möglichst leserlich zu gestalten, wird in § 1 Abs. 1 klargestellt, dass mit der Wahl der Delegierten immer auch jene der Hauptgruppenausschüsse gemeint ist und dann im Folgenden auf die explizite Anführung verzichtet.

In der bisherigen Wahlordnung war in § 1 Abs. 2 eine „Gender-Klausel“ enthalten. Bei der Neufassung der Wahlordnung wurde aber im Einzelnen auf die geschlechtsneutrale Formulierung geachtet, sodass die „Gender-Klausel“, die mittlerweile auch nicht mehr den legislativen Richtlinien entspricht, nicht mehr erforderlich ist.

Bislang waren in der Wahlordnung die Grundsätze des Wahlrecht (gleich, unmittelbar, etc.) nicht enthalten. Die in § 6 Abs. 2 GO-LG Wien genannten Grundsätze, sollen nunmehr auch in Absatz 2 verankert werden.

Entsprechend § 6 Abs. 2 GO-LG Wien können die Delegierten aller Hauptgruppen – und nicht nur jene der Hauptgruppe VII – auch mittels Briefwahl gewählt werden. Der Wahlvorstand ist ermächtigt, Richtlinien für die Durchführung der Briefwahl zu erlassen. Es ist daher ausreichend in der Wahlordnung lediglich auf die Richtlinien zu verweisen, welche danach die Briefwahl inhaltlich regeln. Aus diesem Grund können auch alle Bestimmungen, welche bislang die Briefwahl der Hauptgruppe VII geregelt haben, entfallen.

Die Wahlordnung sieht wie bisher verschiedenste Kundmachungen vor. Bislang war allerdings die Form der Kundmachung nicht durchgängig bzw. einheitlich geregelt. Es erscheint daher sinnvoll diesbezüglich eine einheitliche Regelung zu treffen und diese als allgemeine Bestimmung voranzustellen. Die in Absatz 4 geregelten Kundmachungen sind jedenfalls vorzunehmen. Es kann sich aber auch ergeben, dass zusätzliche Kundmachungen, im Sinne der bestmöglichen Information der Wahlberechtigten, sinnvoll sind. Durch Abs. 5 wird daher klargestellt, dass über die nach Abs. 4 zwingend erforderlichen Kundmachungen auch weitere zulässig sein sollen. Durch die Anführung des Wortes „*alternativ*“ soll bereits jetzt künftigen (eventuell derzeit noch nicht bekannten oder gängigen) Formen der Kommunikation Rechnung getragen werden. Auf Grundlage dessen kann aber auch eine zusätzliche Kundmachung etwa im betriebs- oder abteilungsinternen Intranet oder in anderen (elektronischen) Medien erfolgen.

## **zu § 2:**

Bisher war in § 2 die Wahlausschreibung geregelt. Grundlegende Bestimmungen zum aktiven und passiven Wahlrecht waren nur unsystematisch enthalten. Zur besseren Verständlichkeit wird daher das Wahlrecht im Allgemeinen nun vorab in § 2 geregelt. Es wird nunmehr konkret zwischen dem aktiven und passiven Wahlrecht unterschieden.

Das aktive Wahlrecht soll jedem Mitglied zukommen, das in der abgeschlossenen Wählerliste enthalten ist. Es sind demnach alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses auf Grundlage der Mitgliederevidenz enthalten sind, sofern sie nicht auf Grund von Berichtigungen oder Einwendungen im Verfahren nach § 8 gestrichen wurden. Ein Stichtag ist hierbei nicht erforderlich. Somit können auch bis zum Abschluss der Wählerliste neu beigetretene Mitglieder aufgenommen werden und von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Hingegen soll beim passiven Wahlrecht weiterhin ein Stichtag vom Landesvorstand bestimmt und dieses von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge abhängig gemacht werden.

## **zu § 3:**

Die Wahlausschreibung erfolgt durch den Wiener Landesvorstand, welcher durch die Änderung der GO-LG Wien an die Stelle des Wiener Vorstandes getreten ist. Ebenso beschließt er den allgemeinen Wahltag sowie allenfalls erforderliche zusätzliche Wahltage. Die (maximal drei) zusätzlichen Wahltage haben wie bisher unmittelbar aneinander anschließend vor dem allgemeinen Wahltag zu liegen.

Die bisher in § 3 enthaltenen Bestimmungen betreffend Wahlkundmachung wurden jeweils in den Bestimmungen aufgenommen, wo der zeitliche und inhaltliche Zusammenhang besteht.

## **zu § 4:**

Für die Bestellung des Wahlvorstandes wurde eine Mindestfrist von zwölf Wochen aufgenommen bis zu deren Ablauf dieser jedenfalls zu bestellen ist. Diese Frist entspricht jener zur Bestellung des Zentralwahlausschusses nach dem W-PVG.

Im Hinblick auf die Fusion der GdG mit der KMSfB, wobei die zuletzt genannte nunmehr die Hauptgruppe VIII bildet, wird die Anzahl der Mitglieder des Wahlvorstandes statt wie bisher mit neun, mit mindestens neun und maximal zwölf festgelegt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle Hauptgruppen im Wahlvorstand entsprechend vertreten sein können.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen im Zeitpunkt ihrer Bestellung das passive Wahlrecht besitzen. Die bisherige Regelung, dass sie am Stichtag die Wählbarkeit besitzen müssen, erweist sich im Hinblick darauf, dass der Wahlvorstand bislang weit vor der Bekanntgabe des Stichtages bestellt wurde, als nicht zweckmäßig und kann daher entfallen. Dafür wurden aber im neuen § 7 Bestimmungen über das Erlöschen der Mitgliedschaft aufgenommen, wodurch sicher gestellt ist, dass nur Personen, die während der gesamten Dauer der Funktionsausübung das passive Wahlrecht besitzen, dem Wahlvorstand angehören können.

Die bisher zur verpflichtenden Einberufung des Wahlvorstandes auf Verlangen einer bestimmten Anzahl seiner Mitglieder (1/4 mindestens jedoch 2) erscheint im Hinblick auf die bisherige Gesamtzahl der Mitglieder (9) rechnerisch nicht zweckmäßig. Daher ist nunmehr in diesem Zusammenhang ein Drittel der Mitglieder erforderlich.

Da es sich in der Vergangenheit als zweckmäßig erwiesen hat, dass auch die Ersatzmitglieder (bislang auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Wahlvorstandes) an den Sitzungen des Wahlvorstandes teilnehmen, wodurch ein reibungsloser Ablauf und eine Kontinuität im Verhinderungsfalle eines Mitgliedes gewährleistet wird, soll dies nunmehr in der Wahlordnung entsprechend verankert werden.

Außerdem soll es (wie auch schon bisher auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes) möglich sein, andere Personen den Sitzungen beizuziehen, wenn dies zweckmäßig erscheint. Zu denken ist hierbei an Vertreter von Wählergruppen, die auf Grund des Ergebnisses der letzten Wahl eine Mitgliedschaft im Wahlvorstand nicht zukommt oder etwa Personen, die im Zusammenhang mit der Wahl administrative Aufgaben wahrnehmen. Je nach Beschluss können diese Personen zur Beratung von Angelegenheiten in bestimmten (einzelnen) Sitzungen oder aber zu allen Sitzungen – unabhängig vom Beratungsgegenstand – beigezogen werden. Diese Möglichkeit soll nunmehr ausdrücklich in der Wahlordnung verankert werden.

## **zu § 5:**

Auch für die Bestellung der Hauptgruppenwahlausschüsse wurde nunmehr eine Mindestfrist von 12 Wochen aufgenommen.

Im Hinblick darauf, dass in Zukunft die Briefwahl in allen Hauptgruppen zulässig ist, wodurch es auch zu einem höheren Arbeitsaufwand in den Hauptgruppenwahlausschüssen kommen kann, soll die Möglichkeit bestehen in allen Hauptgruppen drei oder fünf Mitglieder des jeweiligen Hauptgruppenwahlausschusses zu bestellen.

Die bisher in § 4 Abs. 5 enthaltene Inkompatibilität, wonach Mitglieder eines Hauptgruppenwahlausschusses bzw. einer Sprengelwahlkommission nicht zu Mitgliedern des Wahlvorstandes bestellt werden können, erscheint im Hinblick auf die zeitliche Abfolge der Bestellung nicht zielführend bzw. durchführbar. Daher wurde diese Bestimmung in § 4 gestrichen und an geeigneter Stelle, wie im neuen § 5 Abs. 5 inhaltlich aufgenommen.

Die bisher in § 5 Abs. 5 enthaltene Bestimmung, dass der Hauptgruppenwahlausschuss das Ergebnis der Wahl nach dem d'Hondschen System zu ermitteln haben, ist nunmehr in § 19 – „*Feststellung des Wahlergebnisses durch die Hauptgruppenwahlausschüsse*“ enthalten.

## **zu § 6:**

Anstelle der bisher zwei erforderlichen Mitglieder der Sprengelwahlkommissionen, sollen diese nunmehr aus drei oder fünf Mitgliedern bestehen, da nur eine ungerade Anzahl an Mitgliedern eine Stimmenmehrheit bei der Beschlussfassung sicherstellt. Daher ist auch die Regelung, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt nicht weiter erforderlich.

Mitglieder des Wahlvorstandes oder eines Hauptgruppenwahlausschusses sollen nicht zu Mitgliedern einer Sprengelwahlkommission bestellt werden können (siehe dazu auch Erläuterungen zu § 5).

Die Frist zur Bestellung der Mitglieder der Sprengelwahlkommissionen von bisher 10 Wochen vor dem allgemeinen Wahltag wurde auf sieben Wochen verkürzt und entspricht nunmehr der für die Bestellung der Sprengelwahlkommissionen nach § 3 Abs. 1 Z 1 W-PWVO vorgesehenen Frist.

Die bisher in § 6 Abs. 6 vorgesehene Kundmachung der Namen der Mitglieder der Sprengelwahlkommissionen an der Anschlagtafel der Gewerkschaft erscheint weder zweckmäßig noch ist diese für die Bestellung erforderlich. Auch die Namen der Mitglieder der Sprengelwahlkommissionen nach dem W-PVG bzw. der W-PWVO werden nicht durch Anschlag kundgemacht. Diese Kundmachung soll daher entfallen.

## **zu § 7:**

Bisher waren in der Wahlordnung keine Bestimmungen zum Erlöschen der Mitgliedschaft zum Wahlvorstand, zum Hauptgruppenwahlausschuss oder der Sprengelwahlkommission enthalten. Diese wurden nunmehr in § 7 Abs. 1 und Abs. 3 aufgenommen.

Die bisherige Regelung des § 4 Abs. 5 sah vor, dass ein Mitglied eines Wahlausschusses oder einer Wahlkommission für die Personalvertretungswahl der Bediensteten der Gemeinde Wien nicht zum Mitglied des Wahlausschusses bestellt werden kann. Da die Bestellung des Wahlvorstandes aber bereits vor der Bestellung der Wahlausschüsse bzw. Wahlkommissionen für die Personalvertretungswahl erfolgen kann, erweist sich diese Regelung als unzweckmäßig. Unklar blieb bislang auch, inwiefern die Mitgliedschaft zu einem Organ, welches Wahlen zu anderen gesetzlichen, beruflichen Interessenvertretungen (z. B. Betriebsrat) durchführt, die Bestellung zum Mitglied des Wahlvorstandes hindern soll.

Die Regelung erfolgt nunmehr dahingehend, dass in jenen Fällen, in denen ein Mitglied des Wahlvorstandes eine Funktion im höchsten Organ bzw. Gremium, welches nach der jeweils geltenden Wahlordnung (z. B. Betriebsratswahlordnung) zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl berufen ist, ausübt, die Funktion im Wahlvorstand ruhen soll.

Die bisher in § 7 enthaltene Regelung über die Wahlzeugen ist nunmehr in § 11 enthalten.

## **zu § 8:**

Das vorläufige Verzeichnis der Wahlberechtigten soll aus Gründen der Zweckmäßigkeit nunmehr vom Wahlvorstand anhand der Mitgliederevidenz erstellt werden. Darin sollen alle Mitglieder enthalten sein. Dieses Verzeichnis ist spätestens fünf Wochen vor dem allgemeinen Wahltag den Hauptgruppenwahlausschüssen zu übermitteln. Durch die Bemessung dieser Frist wird die Übermittlung vor der Auflagefrist sichergestellt. Wie bisher kann der Hauptgruppenwahlausschuss von sich aus Berichtigungen vornehmen. Das allenfalls berichtigte Verzeichnis bildet die vorläufige Wählerliste, welche während der Auflagefrist zur Einsicht bereitgehalten wird.

Wie bisher entscheidet der Hauptgruppenwahlausschuss über Einwendungen gegen die vorläufige Wählerliste. Allerdings soll nunmehr für den Betroffenen die Möglichkeit bestehen, gegen die Entscheidung des Hauptgruppenwahlausschusses Beschwerde beim Wahlvorstand einzubringen, welcher endgültig entscheidet. Dies entspricht den in jeder gesetzlichen Wahlordnung enthaltenen rechtsstaatlichen Anforderungen.

Nach der Behandlung aller Einwendungen bzw. Beschwerden ist die Wählerliste abzuschließen. Für das aktive Wahlrecht ist maßgeblich, ob eine Person in dieser Wählerliste enthalten ist. Danach soll ausschließlich der Wahlvorstand berechtigt sein, Änderungen in der abgeschlossenen Wählerliste vorzunehmen. Es können aber auch vom Wahlvorstand nur mehr ganz offensichtliche Irrtümer oder

evidente Unrichtigkeiten, berichtigt werden. Andere Änderungen darf auch der Wahlvorstand zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vornehmen.

### **zu § 9:**

Die Frist zur Einbringung der Wahlvorschläge wurde entsprechend der Änderung im W-PVG bzw. in der W-PWVO auf vier Wochen vor dem allgemeinen Wahltag verkürzt. Diese Änderung ist in der nunmehr allgemein bestehenden Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl und der damit verbundenen notwendigen Vorbereitungen und Manipulationen (z. B. zeitgerechte Versendung der Wahlbehelfe, welche bereits den entsprechenden Stimmzettel zu enthalten haben) begründet.

Zur Erfüllung der in § 2 Abs. 4 GO-LG Wien normierten Anforderungen betreffend den Anteil der geschlechterspezifischen Minderheit in den Organen der GdG-KMSfB-LG Wien, ist primär die Feststellung dieses Anteils erforderlich. Diese Feststellung wird vom Wahlvorstand anhand des auf Grundlage der Mitgliederevidenz erstellten Verzeichnisses getroffen.

Infolge müssen auch die Wahlvorschläge diesen Anteil der geschlechterspezifischen Minderheit widerspiegeln, da anderenfalls eine der GO-LG Wien entsprechende Delegation nicht stattfinden kann.

Die für die Einbringung von Wahlvorschlägen erforderlichen Fakten sind vom Wahlvorstand spätestens sieben Wochen vor dem allgemeinen Wahltag kundzumachen.

### **zu § 10:**

Bislang waren zwar verschiedene Mängel in den Wahlvorschlägen geregelt, es fehlte jedoch vereinzelt die Konsequenzen. Diese sind nunmehr in Abs. 2 detailliert geregelt. Sofern der Wahlvorschlag nicht den Anforderungen betreffend den Anteil der geschlechterspezifischen Minderheit entspricht oder andere Mängel enthält, für die keine eigene Konsequenz in Abs. 2 lit. a bis c enthält, so sind diese Mängel dem Zustellbevollmächtigten unverzüglich mitzuteilen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass der Mangel innerhalb von drei Arbeitstagen zu beheben ist. Wird der Mangel behoben, gilt der Wahlvorschlag als ursprünglich richtig eingebracht. Andernfalls gilt er als zurückgezogen.

Die Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge hat nunmehr, entsprechend der Frist im W-PVG bzw. der W-PWVO, spätestens am siebenten Tag vor dem allgemeinen Wahltag (bisher am achten Tag) zu erfolgen.

Da die Wahlvorschläge je nach Zeitpunkt des Einlangens fristgerecht zu behandeln sind, werden (zeitlich) verschiedene Beschlüsse über die Zulassung der einzelnen Wahlvorschläge gefasst. Die Angabe jedes einzelnen Beschlusses im Rahmen der Kundmachung kann diese unübersichtlich werden lassen. Da der Zulassung ein gültiger und entsprechender Beschluss des Wahlvorstandes zugrunde liegen muss und bereits auf Grundlage dessen einer Prüfung unterzogen werden kann, ist die Angabe des Tages des Beschlusses über die Zulassung in der Kundmachung entbehrlich und kann daher entfallen.

### **zu § 11:**

Darin sind im Wesentlichen die bisher in § 7 enthaltenen Regelungen enthalten.

### **zu § 12:**

Die Kundmachung betreffend Zeit und Ort der Wahl hat nunmehr, wie im W-PVG bzw. der W-PWVO spätestens am siebenten Tag (bisher acht) vor dem allgemeinen Wahltag zu erfolgen.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts der Mitglieder der Hauptgruppe VII vor jeder Sprengelwahlkommission unter Vorlage der Stimmkarte bzw. des Briefwahlkuverts wird bei Bedarf in die vom Wahlvorstand zu beschließenden Richtlinien über die Durchführung der Briefwahl aufgenommen werden und kann daher an dieser Stelle entfallen.

### **zu § 13:**

Die Regelung über die Gestaltung der Stimmzettel war bisher in § 12 enthalten und wird inhaltlich übernommen. Die bislang in § 12 Abs. 4 enthaltenen Regelungen über die Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen erschienen an dieser Stelle unsystematisch und wurden nunmehr in § 18 aufgenommen.

### **zu § 14:**

Bislang waren in der Wahlordnung Regelungen betreffend der Wahlzellen nicht enthalten. Diese werden nun in § 14 aufgenommen.

### **zu § 15:**

Inhaltlich wurden im Wesentlichen die Bestimmungen des (alten) § 13 übernommen. Im Hinblick auf § 14 konnten die ursprünglichen Abs. 1 bis 2 entfallen.

Die Sonderbestimmungen des Abs. 5 werden in die vom Wahlvorstand zu erlassenden Richtlinien zur Durchführung der Briefwahl aufgenommen werden und können daher entfallen.

### **zu § 16:**

Die Regelungen entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 14.

### **zu § 17:**

Die Regelungen entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 15. Die Auszählung der Stimmen von jenen Sprengeln, in denen nicht mindestens 20 Stimmen abgegeben wurden, soll nunmehr zentral vom jeweiligen Hauptgruppenwahlausschuss (gemeinsam mit den mittels Briefwahl abgegeben Stimmen) erfolgen.

### **zu §18:**

Die Regelungen entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 16. Aufgenommen wurde eine allgemeine Bestimmung betreffend die (Un) -gültigkeit von Stimmen. Die bislang in § 12 Abs. 4 enthaltene beispielhafte Aufzählung soll entfallen. Dafür soll der Wahlvorstand verbindliche Richtlinien für die Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen zur Verfügung stellen.

Die bislang in § 17 enthaltenen Sonderbestimmungen werden in die Richtlinien des Wahlvorstandes zur Durchführung der Briefwahl eingearbeitet werden.

### **zu § 19:**

Die Regelungen entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 18 Abs. 1 und 2.

### **zu § 20:**

Die Zuweisung der Mandate, die bisher in § 18 Abs. 4 ff geregelt war, wird nunmehr in § 20 geregelt. Inhaltlich treten keine Änderungen ein.

### **zu § 21:**

Darin Enthalten sind nunmehr alle erforderlichen Regelungen betreffend Niederschriften – deren Drucksorten vom Wahlvorstand zur Verfügung zu stellen sind – und die Übermittlung, Aufbewahrung und Vernichtung der Wahlakte.

### **zu § 22:**

Die Regelungen entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 19. Die gesonderte Mitteilung der Hauptgruppenwahlausschüsse der Ergebnisse der Wahl an den Wahlvorstand ist nunmehr in § 19 Abs. 4 enthalten.

### **zu § 23:**

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 20.

### **zu § 24:**

Bislang waren in der Wahlordnung keine Bestimmungen zur Fristenberechnung enthalten. Sie wurden an dieser Stelle aufgenommen und entsprechen im Wesentlichen den allgemein üblichen Fristenberechnungen, wie sie auch § 36 W-PWVO in enthalten sind.